

**II. Wegfall bisheriger Abgaben****§ 21**

Soweit die Produktionsabgabe und die Dienstleistungsabgabe eingeführt worden sind, entfällt die Erhebung der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Beförderungsteuer und der Verbrauchsabgaben sowie für volkseigene Lichtspielbetriebe der Kinosteuer.

**III. Erlaß von Durchführungsbestimmungen und sonstigen Bestimmungen****§ 22**

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem für den einzelnen Zweig der volkseigenen Wirtschaft zuständigen Minister oder Staatssekretär m. e. G.

(2) Der Minister der Finanzen wird außerdem beauftragt:

1. die Erhebung der bisherigen Abgaben in den Fällen in vereinfachter Form zu regeln, in denen ein Zahlungspflichtiger Produkte verkauft, die er erworben und nicht bearbeitet oder verarbeitet hat (Handelsware), und für die Einzelhandelsumsätze des Industrieladens oder der sonstigen Verkaufsstellen des Zahlungspflichtigen;
2. die für die Dienstleistungsabgabe erforderlichen Vorschriften zu bestimmen;
3. sonstige Maßnahmen zur Sicherung der Einnahmen des Staatshaushaltes zu treffen.

**Achte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe  
(8. PDADB).**

**Vom 8. Februar 1957**

Auf Grund des § 22 der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — PDAVO — in der Fassung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138) wird folgendes bestimmt:

**I.****Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung****A. Produktionsabgabe****Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:****§ 1**

(1) Als Industrieabgabepreis gilt der Herstellerabgabepreis eines Produktes in der volkseigenen Industrie oder — soweit nach dem bisherigen Recht Verbrauchsabgaben erhoben worden sind — der Herstellerabgabepreis eines Produktes zuzüglich der bisherigen Verbrauchsabgaben mit Ausnahme der HO-Akzisen.

(2) Als Erzeugerpreis gilt der Abgabepreis eines Produktes in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft oder — soweit nach dem bisherigen Recht Verbrauchs-

\* 7. DB (GBl. I 1956 S. 25"

abgaben erhoben worden sind — der Abgabepreis eines Produktes zuzüglich der bisherigen Verbrauchsabgaben mit Ausnahme der HO-Akzisen.

**Zu § 1 Abs. 3 der Verordnung:****§ 2**

(1) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung liegt vor, wenn durch die Behandlung eines Produktes ein neues Produkt (mit anderen Eigenschaften) entsteht. Das bloße Kennzeichnen, Umpacken und Umfüllen gelten nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung.

(2) Wird Mineralöl, das durch eine vorangegangene Verwendung verschmutzt oder aus anderen Gründen nicht mehr zur weiteren Verwendung geeignet ist, regeneriert, so gilt das Produkt, das durch diese Bearbeitung gewonnen wird, als neues Produkt im Sinne des § 1 Abs. 3 der Verordnung. — Die Produktionsabgabe wird für den Umsatz dieses Produktes erneut erhoben.

**Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:****§ 3**

Wird beim Umsatz eines Produktes durch den Zahlungspflichtigen Verpackungsmaterial beigegeben, das er selbst hergestellt hat, so gilt die Beigabe des Verpackungsmaterials als Umsatz, wenn das Verpackungsmaterial neben dem Industrieabgabepreis oder dem Erzeugerpreis des Produktes gesondert in Rechnung gestellt wird.

**Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:****§ 4**

(1) Werden in der volkseigenen Spiritus- und Spirituosenindustrie

1. Primasprit, \
2. Branntwein aus Korn, Obst, Beeren, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückständen daraus,

die der Zahlungspflichtige gewonnen hat, vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Betrieb im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen verwendet (z. B. für die Herstellung von Spirituosen), so gilt die Verwendung als Umsatz.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend, wenn innerhalb einer mehrstufigen Produktion

1. Mühlenprodukte (z. B. Mehl), die ein Zahlungspflichtiger der volkseigenen Mühlen- und Nahrungsmittelindustrie hergestellt, erzeugt oder gewonnen hat, oder
2. Produkte der Fleischindustrie, die ein Zahlungspflichtiger der Fleisch- und fleischverarbeitenden Industrie (z. B. Schlachthof und Fleischverarbeitung) hergestellt, erzeugt oder gewonnen hat,

vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Betrieb im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen verwendet werden (z. B. zu 1: Herstellung von Nahrungsmitteln in der Abteilung „Nahrungsmittelherstellung“, Herstellung von Backwaren in der Abteilung „Bäckerei“; zu 2: Herstellung von Wurstwaren in der Abteilung „Fleischverarbeitung“).

(3) Werden Produkte der Lebensmittel- und Genussmittelindustrie, die ein Zahlungspflichtiger dieses Industriezweiges hergestellt, erzeugt oder gewonnen hat, zur Herstellung von Werkküchenessen vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Betrieb im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen verwendet, so gilt die Verwendung als Umsatz.